

zu den neuen Konditionen geschlossen. Bestehende Verträge werden bis zum Ende der Laufzeit erfüllt. Bei den zukünftigen jährlichen Anpassungen ist kein „Preissprung“ mehr zu erwarten, wie er sich jetzt bei der erstmaligen Neuberechnung nach 15 Jahren ergibt.

Wie passt die neue Entgeltregelung in die forstpolitische „Landschaft“? Die sächsische Staatsregierung formuliert in ihrer „Waldstrategie 2050“ das Ziel, dass private und körperschaftliche Waldbesitzer die Waldbewirtschaftung möglichst eigenverantwortlich und mithilfe eigener Organisationen wie beispielsweise Forstbetriebsgemeinschaften in die Hand nehmen. Dazu sollen entsprechende Anreize gesetzt werden. Die Forstverwaltung soll dazu beitragen, dass sich leistungsfähige forstliche Dienstleistungsunternehmen entwickeln und halten können, die ihre Dienste allen Waldbesitzern in Sachsen anbieten können. Gleichzeitig soll für Kleinwaldbesitzer auch eine Unterstützung durch die staatliche Forstverwaltung sichergestellt werden. Diesen Zielen wird die neue Regelung gerecht. Sachsenforst vermeidet durch kostendeckende Entgelte eine wettbewerbswidrige Konkurrenzsituation mit anderen Anbietern auf

Entgelte für den Holzverkauf durch Sachsenforst nach bisheriger und nach neuer Regelung (Nettoentgelte, werden zzgl. 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt)

Holzsortiment	Entgelte bis 2017	Entgelte ab 2018
Massensortimente (normales Säge- und Industrieholz)	1,50 Euro (Stammholz lang) 1,20 Euro (Stammholzabschnitte) 1,00 Euro (Industrieholz) Ermäßigung für forstl. Zusammenschlüsse	2,10 Euro/m ³ , mind. 20 Euro je Verkauf
Submissionsholz (hochwertiges Säge- und Wertholz)	5,00 Euro/m ³	5 % des Nettoverkaufserlöses, mind. 10 Euro je Verkauf

dem Markt. Die Forstbetriebsgemeinschaften in Sachsen bieten in der Regel eine kostengünstige gemeinschaftliche Holzvermarktung für ihre Mitglieder an. Häufig ist die Holzvermarktung das wirtschaftliche Rückgrat der Forstbetriebsgemeinschaften. Je mehr Holz sie vermarkten können, desto bessere Leistungen können sie insgesamt für ihre Mitglieder bieten.

Um die Forstbetriebsgemeinschaften weiter zu stärken, werden auch die Förderbestimmungen für forstliche Zusammenschlüsse mit Wirkung ab dem Förderjahr 2018 (Antragstichtag 31.10.2017) angepasst. Dann können auch Zusammenschlüsse, die nicht nach PEFC

oder FSC zertifiziert sind, Fördermittel für die gemeinschaftliche Holzvermarktung und für Waldpflegeverträge beantragen (Näheres siehe Beitrag zur Forstförderung in der Rubrik „Kurznotiert“). Die Staatsregierung erhofft sich davon, dass die forstlichen Zusammenschlüsse größer und professioneller werden sowie ihr Leistungsspektrum ausbauen und möglichst flächendeckend den sächsischen Waldbesitzern anbieten können.

Daniel Thomann ist Referent im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat Wald und Forstwirtschaft, Forst- und Jagdbehörde



Augen auf beim Steuerrecht

Steuerrecht im Allgemeinen ist für die meisten Menschen in Deutschland eine komplizierte Angelegenheit. Zahlreiche Steuerarten sowie die entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse und die Rechtsprechung erschweren den Überblick. Gleichzeitig geht der deutsche Fiskus davon aus, dass jeder diese Rechtsquellen kennen muss. Wer nicht Bescheid weiß oder sich keine professionelle Hilfe z. B. in Form eines Steuerberaters holt, ist nicht schützenswürdig. Das steuerliche Forstrecht setzt dem Ganzen jedoch die Krone auf: Kein Gebiet im Steuerrecht dürfte derart speziell sein. Hier gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung und sogar eigene Gesetze wie z. B. das Forstschäden-Ausgleichsgesetz. Im Folgenden sollen die Grundzüge dargestellt werden, mit denen besonders Kleinprivatwaldbesitzer konfrontiert sind. Gleich am Anfang ist wichtig festzuhalten, dass Sachsenforst keine steuerliche Beratung anbietet und anbieten darf. Auch das Finanzamt darf und will nicht beraten. Infrage kommen also nur das Selbststudium oder die Einschaltung eines (entsprechend versierten) Steuerberaters.

Ab wann habe ich als Waldbesitzer überhaupt etwas mit Steuern zu tun? In den meisten Bundesländern gelten entsprechende Min-

destgrößen, ab der das Vorhandensein eines Forstbetriebes angenommen wird. Diese etabliert sich gerade bei 5 Hektar Waldfläche. Ab



Abb. 1: Augen auf beim Steuerrecht
Foto: ThodorisTibilis©Fotolia

dieser Größe nimmt das Finanzamt grundsätzlich einen steuerpflichtigen forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieb an, auch wenn zunächst kein Gewinn zu erwarten ist. Die Erstellung

eines Jahresabschlusses zur Gewinnermittlung sowie der entsprechenden Steuererklärungen ist dann zwingend erforderlich. Bei besonders wertvollen oder sehr wüchsigen Baumbeständen kann die Fläche jedoch auch geringer sein. Wichtig: Einer Aufforderung durch das Finanzamt bedarf es hierbei nicht. In letzter Zeit unterstellt das Finanzamt im Nachhinein dem Waldbesitzer vielfach Steuerhinterziehung, falls die Angabe in der Steuererklärung fehlt. Selbst wenn der Waldbesitzer aus eigenen Motiven oder hoheitlichen Naturschutzmaßnahmen nicht in das Wachstum der Pflanzen eingreift, ist allein in der Duldung des natürlichen Holzzuwachses ein Forstbetrieb anzunehmen. Eine der wichtigsten Besonderheiten bei der Forstbesteuerung (und eine der wichtigsten Regelungen für Kleinwaldbesitzer) ist die Betriebsausgabenpauschale gemäß § 51 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV). Diese kann nur von kleineren Forstbetrieben mit weniger als 50 Hektar Waldfläche in Anspruch genommen werden, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, also keine Bilanz aufstellen. Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 55 % der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes. Soweit

Holz auf dem Stock verkauft wird, betragen die pauschalen Betriebsausgaben 20 % der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes. Konkret heißt das also, dass der Kleinwaldbesitzer bei einem Einschlagelös von 5.000 Euro pauschal 1.000 Euro als Kosten dagegensetzen kann, auch wenn er diese überhaupt nicht hatte. Versteuern muss er dann nur 4.000 Euro. Er kann natürlich auch stets die echten Kosten ansetzen, wenn diese höher sind als die Pauschale.

Der Antrag auf Anwendung des Pauschsatzes kann jeweils nur für ein einziges Wirtschaftsjahr gestellt werden (keine Bindung für mehrere Jahre). Bemessungsgrundlage für den Prozentsatz sind nicht die gesamten Einnahmen aus dem Forstbetrieb, sondern nur die Einnahmen aus der Holznutzung. Dazu gehören neben den normalen Holzverkäufen auch Entschädigungszahlungen oder Zuwendungen (z. B. für die Aufbereitung und Lagerung von Kalamitätsholz). Nicht erfasst werden Einnahmen aus Anlageverkäufen (Maschinen, Waldfläche usw.), aus Dienstleistungen oder aus der Veräußerung von Beeren, Moos, Pilzen und Wildbret. Wiederaufforstungskosten sind nicht mit den Pauschalsätzen abgegolten und können gesondert vom Gewinn abgezogen werden. Nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz erhöht sich im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung der Betriebsausgaben-Pauschsatz von 65 % auf 90 % und für Holzverkäufe auf dem Stamm von 40 % auf 65 %.

Eine weitere, sehr wichtige Besonderheit sind die verschiedenen Steuersatz-Vergünstigungen. Diese werden gewährt, wenn die entstandenen stillen Reserven im Zeitpunkt der Holznutzung bei sogenannten außerordentlichen Nutzungen geballt realisiert werden. Der betreffende – über Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte aufgelaufene – Gewinn führt im Zeitpunkt seiner Realisierung insbesondere bei aussetzenden Betrieben zu einer ungewollten Steigerung des Einkommensteuersatzes. Unter diese außerordentlichen Nutzungen fallen die volks- oder staatswirtschaftlichen Nutzungen, soweit sie durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang veranlasst sind und (für die Praxis am wichtigsten) die Kalamitätsnutzungen. Die Vorschrift zur Steuerermäßigung ist erheblich vereinfacht worden, als nunmehr sämtliche Kalamitätsnutzungen unabhängig vom Nutzungssatz mit dem halben Steuersatz und – soweit der Nutzungssatz überschritten wird – mit dem Viertel-Steuersatz besteuert werden. Wichtig für Kleinwaldbesitzer: Betriebe mit weniger als 50 Hektar Forstfläche können auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichten. Hier ist dann pauschal ein Nutzungssatz von fünf Festmeter ohne Rinde je Hektar zugrunde zu legen.



Abb. 2: Bei der Bewirtschaftung seines Waldes sollte der Waldbesitzer auch steuerliche Fragen nicht außer Acht lassen; Foto: F. Spittler

Bei den Kalamitätsnutzungen handelt es sich um Nutzungen, die durch Eis, Schnee, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Bergsturz, Insektenfraß, Brand oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden. Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich (innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Schadens) dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden. Hierfür gibt es entsprechende Vordrucke. In dieser Meldung sind Art der Fläche, Ursache und Art des Schadens, Zeitpunkt des Schadenseintritts und die voraussichtlich anfallende Holzmenge, getrennt nach Holzarten und -alter anzugeben. Auch wenn der Schaden zunächst dem Umfang und der Höhe nach noch nicht festgestellt und auch nicht hinreichend geschätzt werden kann, ist die Voranmeldung unverzüglich abzugeben.

Noch ein paar Worte zur Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt). Hier werden in der Praxis viele Fehler gemacht. Der Waldbesitzer (unabhängig von der Größe des Forstes) kann wählen: pauschalieren oder optieren? Bei der Pauschalierung bekommt der Waldbesitzer die in seinen Eingangsrechnungen steckende Umsatzsteuer zunächst nicht erstattet, muss sie aber natürlich trotzdem mitbezahlen. Er hat also keinen Vorsteuerabzug und bleibt – wie der Endverbraucher – auf der Umsatzsteuer sitzen. Dafür hat der Pauschalierer einen Vorteil: Er schlägt auf seine Umsätze aus dem Holzverkauf nicht 19 % Umsatzsteuer auf, sondern nur 5,5 %. Der Holzaufkäufer zahlt den vereinbarten Holzpreis und die 5,5 % obendrauf. Der Waldbesitzer braucht diese

Umsatzsteuer jedoch nicht wie bei der Optierung (sogenannte Regelbesteuerung) ans Finanzamt abführen, sondern kann sie behalten – dafür aber nur 5,5 % und nicht 19 %. Der Holzaufkäufer bekommt diese 5,5 % als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Die Möglichkeit der Optierung wiederum bietet erhebliches Gestaltungspotenzial, da Waldbesitzer in vielen Fällen auf das Gesamtjahr gesehen Umsatzsteuer erstattet bekommen. Ein konkreter Vergleich der Möglichkeiten würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. In der Zeitschrift „Deutscher Waldbesitzer“, Ausgabe 5/2016, hat der Autor diese Frage – auch anhand eines Beispiels – konkret beleuchtet.

Generell abzuraten ist bei der Umsatzsteuer von der sogenannten Kleinunternehmerregelung. Hier gibt es – wie bei der Pauschalierung – keinen Vorsteuerabzug. Auf die Erlöse aus dem Holzverkauf werden jedoch keine 5,5 % Umsatzsteuer aufgeschlagen, sondern 0 %. Hier würde der Waldbesitzer auf 5,5 % Umsatzsteuer verzichten, die er sonst behalten könnte.

Es zeigt sich, dass die Forstwirtschaft sehr viele steuerliche Besonderheiten aufweist. Jeder Waldbesitzer bzw. dessen steuerlicher Berater sollte um diese Besonderheiten wissen, da diese erhebliche Steuereinsparpotenziale bieten.

Dr. Marcel Gerds ist Steuerberater in Lutherstadt Wittenberg und auf die Beratung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe spezialisiert

